

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. Mai 2022**

6. Bericht des Senats gemäß § 12 BremIFG

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den "6. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG" mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Senator für Finanzen

6. Bericht des Senats gemäß § 12 des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) über die Veröffentlichungen nach § 11 BremIFG

Impressum

Herausgeber

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

Kontaktadresse

Senator für Finanzen

Abteilung 4 - Zentrales IT-Management und Digitalisierung öffentlicher Dienste

Referat 40 – IT-Recht und Compliance

Rudolf-Hilferding-Platz 1

28195 Bremen

E-Mail: referat40@finanzen.bremen.de

URL: www.finanzen.bremen.de



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung folgender ggf. enthaltener Inhalte

- Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen
- Titelbild
- Bildschirmfotos aus dem Internet
- Personenbezogene Daten
- Unrechtmäßig veröffentlichtes Material

1	Einleitung	4
2	Veröffentlichte Dokumente	5
2.1	Auswertungsgrundlagen	5
2.2	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen	7
2.3	Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen	8
2.4	Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal	9
2.5	Anzahl der Anträge nach BremIFG	9

1 Einleitung

Am 28.04.2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) verkündet (Drs. 18/1677, BremGBI. 2015, 274). § 12 BremIFG regelt folgende Berichtspflicht:

„Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11.“

§ 11 BremIFG regelt folgende Veröffentlichungspflichten:

„(1) Die Behörden haben Verzeichnisse zu führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

(2) Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unverzüglich allgemein zugänglich zu machen.

(3) Jede öffentliche Stelle hat insbesondere die von ihr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen oder geänderten Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(4) Die Behörden haben die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pläne, Verzeichnisse und Verwaltungsvorschriften sowie weitere geeignete Informationen ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in elektronischer Form unverzüglich allgemein zugänglich zu machen und unverzüglich an das elektronische Informationsregister nach Absatz 5 zu melden.

Weitere geeignete Informationen sind insbesondere

1. Handlungsempfehlungen,
2. Statistiken, Gutachten, Berichte,
3. Broschüren,
4. Haushaltspläne, Stellenpläne und Bewirtschaftungspläne,
5. Studien, Subventions- und Zuwendungsvergaben,
6. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, mit Ausnahme von reiner Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten,
7. Verbraucherinformationen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation,
8. bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen,

9. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
10. Senatsvorlagen nach Beschlussfassung und Mitteilungen an die Bürgerschaft,
11. Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen,
12. Entgeltvereinbarungen sowie
13. wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.

(4a) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie für Vergütungsverträge für die Erstellung von Gutachten ab einem Gegenstandswert von 5.000 Euro und für sonstige Verträge ab einem Gegenstandswert von 50.000 Euro, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden. Wurden zwischen denselben Vertragspartnern innerhalb eines Kalenderjahres Vergütungsverträge mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 50.000 Euro abgeschlossen, findet ebenfalls Absatz 4 Satz 1 Anwendung. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit ein Antrag auf Informationszugang nach diesem Gesetz abzulehnen wäre.

(5) Die Behörden und öffentlichen Stellen haben alle in Schriftform oder in elektronischer Form an sie gerichteten Anträge auf Informationszugang unverzüglich zu veröffentlichen und dem zentralen Informationsregister nach Absatz 6 zu melden. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Diese Berichtspflicht wurde durch § 5 der Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22.03.2016 (BremGBI. 2016, 204), kurz BremIFGVO, inhaltlich konkretisiert.

Dieser Berichtspflicht kommt der Senat mit dem folgenden Bericht nach und bittet die Bürgerschaft um Kenntnisnahme.

2 Veröffentlichte Dokumente

2.1 Auswertungsgrundlagen

Das Gesetz verpflichtet alle öffentlichen Stellen, geeignete Informationen (Dokumente und Datensätze) in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen. Diese Dokumente und Datensätze werden auf den dezentralen Internetauftritten zur Verfügung gestellt und mit Metainformationen versehen, um die Auffindbarkeit und Erschließbarkeit im Transparenzportal zu erleichtern (vgl. § 11 Absatz 6 BremIFG). Die Metainformationen werden an das Transparenzportal gesendet, die Quell- bzw. Originaldokumente verbleiben auf den dezentralen Internetauftritten.

Von zentraler Stelle findet durch das CMS-Team beim Senator für Finanzen laufend im Rahmen von kontinuierlichen Verbesserungsprozessen eine Bereinigung fehlerhafter Einträge statt. Hierunter fallen z.B. nicht mehr verlinkte Metadateneinträge. Solche entstehen, wenn ein Internetauftritt ohne entsprechende Mitteilung vom Netz genommen wurde. Damit sind die Metadaten noch im System, aber die Links führen ins Leere. Zusätzlich werden doppelte Einträge, wie z.B. Gesetze, ebenfalls zentral entfernt oder die Dienststellen um Löschung gebeten. Dies führt zwar an einigen Stellen zu einer Verringerung der erfassten Dokumente auf der einen, aber zu einer Bereinigung und Konsolidierung der Dokumentenzahlen, also zu einer Qualitätsverbesserung, auf der anderen Seite, die sich positiv auf die Auffindbarkeit von Dokumenten und auf die Nutzbarkeit des Transparenzportals auswirkt.

Das Transparenzportal ermöglicht auch die Suche nach Dokumententypen.

Aufgrund der Zuweisung konkreter Metadaten erfolgt eine Einteilung in die verschiedenen Rubriken. Diese Kategorisierung wird auch optisch dargestellt und kann somit die Suche nach Dokumenten bestimmter Typen erleichtern. Gleichzeitig ist die Kategorisierung der Metadaten damit auch Grundlage für die Darstellung der Art der veröffentlichten Dokumente im Sinne des § 5 BremIFGVO.

Eine mehrfache Zuordnung von Dokumenten zu den oben genannten Dokumententypen hat Auswirkungen auf die ermittelte Anzahl der Dokumente und führt hier unter Umständen zur Unschärfe. Grund hierfür ist, dass nicht alle Veröffentlichungsgegenstände gemäß § 11 BremIFG ein Pendant in den Kategorien des Transparenzportals finden.

2.2 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach Dokumententypen

Den in § 5 BremIFGVO konkretisierten Berichtsanforderungen entsprechend kann mitgeteilt werden, dass zum Stichtag der Berichtserstellung am 31.12.2021 im Transparenzportal **114.949** Dokumente - im Vergleich zum Vorjahresbericht mit 91.028 Dokumenten - veröffentlicht waren und die nachfolgend dargestellte Anzahl nach erfassten Dokumententypen zum Transparenzportal gemeldet wurde¹:

Dokumententypen	
Aktenpläne	137
Aktuelles, Pressemitteilungen	35.216
Anweisungen, Richtlinien, Rundschreiben und Vorschriften	7.268
Berichte und Konzepte	5.511
GVPs und Orga-Pläne	1.137
Gerichtsentscheidungen	1.743
Gesetze, Rechtsverordnungen	2.658
Gutachten	575
Informationsmaterial, Broschüren	18.474
Karten, Pläne, Geodaten	1.152
Senat, Magistrat, Deputation, Ausschüsse und Beiräte ²	35.838
Statistiken	1.139
Verträge und Vereinbarungen	4.101

¹ Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, Dokumente auch mehreren Kategorien zuzuordnen. Daher sind die hier ausgewiesenen Werte in der Summe höher als die Summe der insgesamt eingestellten Dokumente.

² Einschl. 11.005 Dokumente aus dem Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven

2.3 Anzahl der veröffentlichten Dokumente nach verantwortlichen Stellen

Die im Transparenzportal erfassten Dokumente teilen sich wie folgt auf die nachgenannten verantwortlichen öffentlichen Stellen auf:

Verantwortliche Stellen	
Bremische Bürgerschaft	1
Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	176
Der Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund	144
Der Landesbehindertenbeauftragte	1.405
Der Senator für Finanzen	5.955
Der Senator für Inneres	4.021
Der Senator für Kultur	1.558
Der Senatskommissar für den Datenschutz	20
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	458
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	1.951
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	3.080
Die Senatorin für Kinder und Bildung	12.629
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	4.946
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	8.536
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	3.850
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen ³	276
Gesamtpersonalrat	10
Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen	1.113
Keiner verantwortlichen Stelle zugewiesen	67
Magistrat der Stadt Bremerhaven	4.742
Rechnungshof	111
Senatskanzlei	38.379
Staatsgerichtshof	37
Sitzungsdienst der Stadt Bremerhaven	11.005

³ Hinweis: Unvollständige Zuordnung von Altbeständen (vor 2019) zum neugegliederten Ressort.

2.4 Anzahl der Abrufe aus dem Transparenzportal

Seit Januar 2016 werden die Anzahl der Seitenaufrufe, der Seiten- und Dokumenteninformationen des Transparenzportals Bremen sowie die Anzahl der eingestellten Dokumente direkt auf www.transparenz.bremen.de automatisiert zur Verfügung gestellt.

Dezember 2021	23.807 (Zählung erfolgte ab 13.12.2021)
November 2021	Daten liegen nicht vor.
Oktober 2021	48.117
September 2021	51.465
August 2021	40.597
Juli 2021	48.814
Juni 2021	52.450
Mai 2021	57.559
April 2021	54.768
März 2021	60.325
Februar 2021	57.391
Januar 2021	62.923

Die aktuellen Nutzungszahlen und Statistiken der eingestellten Dokumente sind direkt im Transparenzportal abrufbar:

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de.⁴

Die Abrufzahlen stellen jedoch nicht die Gesamtzahl der tatsächlich erfolgten Abrufe dieser Dokumente dar, da die Dokumente auf den dezentralen Internetauftritten der bremischen Behörden verortet sind und sie so auch auf anderen Wegen aufgerufen werden können (über andere Suchmaschinen, Verlinkungen usw.). Die tatsächlichen Abrufzahlen dürften daher wesentlich höher sein.

2.5 Anzahl der Anträge nach BremIFG

Nach § 11 Absatz 5 BremIFG müssen im Transparenzportal Anträge, die in Schriftform oder in elektronischer Form gestellt werden, unverzüglich veröffentlicht werden. Mündlich oder telefonisch gestellte Anträge unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht.

⁴ https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.101222.de, zuletzt aufgerufen am 3.01.2022.

Die Darstellung der Antragszahlen erfolgt seit Online-Stellung der Funktion am 12.04.2017 als kumulierte Zahlen. Die Anträge nach BremIFG werden im Transparenzportal als eigener Veröffentlichungsgegenstand behandelt und zählen somit nicht zu den veröffentlichten Dokumenten. Die Gesamtanzahl an Veröffentlichungsgegenständen setzt sich daher aus den veröffentlichten Dokumenten und den veröffentlichten IFG-Anträgen zusammen. Zum Stichtag 31.12.2021 waren dies 383 Anträge.

https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.96792.de